

# Anzeige / Antrag<sup>1</sup> zur Aufstellung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen



**mags –AöR**  
Friedhofsverwaltung  
Am Nordpark 400  
41068 Mönchengladbach

## Hinweis

Bei Fragen hilft Ihnen Frau van Deventer unter der  
Rufnummer 02161 25 68 81 oder per Email an  
friedhoefe@mags.de gerne weiter.

### Nutzungsberechtigter

Name/Vorname	
Straße	Hausnummer
Telefonnummer	Fax (Angabe freiwillig)
PLZ	Ort
Email (Angabe freiwillig)	

### ggf. Bevollmächtigter

Name/Vorname	
Straße	Hausnummer
Telefonnummer	Fax (Angabe freiwillig)
PLZ	Ort
Email (Angabe freiwillig)	

- Ich zeige die Aufstellung des folgenden Grabmales bzw. der sonstigen baulichen Anlage an.  
 Ich beantrage die Genehmigung zur Aufstellung des folgenden Grabmales bzw. der sonstigen baulichen Anlage.

### Verstorbene/r:

Name/Vorname	Sterbedatum	Beerdigungsdatum
Friedhof	Grabart/Grablage (Bitte tragen Sie die Bezeichnung aus dem Gebührenbescheid ein)	

### Material

Grabmal	Sockel	Einfassung, sonstige Anlagen
---------	--------	------------------------------

### Eine Skizze mit den Maßangaben ist beigefügt (siehe Rückseite)

Bei der Herstellung und Aufstellung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen müssen die Bestimmungen der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Mönchengladbach eingehalten werden. Ein nicht angezeigtes / genehmigtes Grabmal oder sonstige bauliche Anlage kann auf Kosten des Anzeigenden / Antragstellers von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bitte berücksichtigen Sie bei Grabeinfassungen und Abdeckungen, dass zur Grabbereitung der Grabstätte oder einer angrenzenden Nachbargrabstätte die Einfassung oder Abdeckung ggf. vorübergehend entfernt werden müssen. Die Kosten hierfür müssen Sie tragen.

Ort, Datum	Unterschrift der/des Nutzungsberechtigten bzw. Bevollmächtigten
------------	---

### ausführende Firma:

ausführende Firma			
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort

<sup>1</sup>: Gemäß § 35 der Friedhofssatzung hat der Nutzungsberechtigte die Aufstellung bzw. Errichtung des Grabmals, der Grabeinfassungen oder der sonstigen baulichen Anlagen, die den Vorgaben dieser Satzung entsprechen, unmittelbar, spätestens jedoch 14 Tage nach der Aufstellung bzw. Errichtung, anzuzeigen.

Zur Aufstellung bzw. Errichtung von den Vorgaben der Satzung abweichenden Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung notwendig. Die Genehmigung ist vor der Aufstellung bzw. Errichtung einzuholen.

# Skizze des Grabmals bzw. der sonstigen baulichen Anlage zur Anzeige / zum Antrag vom

Telefon	Fax	Mail
---------	-----	------

				Breite in cm	Höhe in cm	Stärke in cm
<b>Grabmal</b>		stehend		liegend		
<b>Sockel</b>						
<b>sonstige Anlage</b>		Einfassung				
		Teilabdeckung		Vollabdeckung		

**Skizze**

Ort, Datum	Stempel/Unterschrift der ausführenden Firma
------------	---

Mit der Unterschrift wird die ordnungsgemäße Fundamentierung und Befestigung des Grabmals bzw. der sonstigen baulichen Anlagen gemäß der allgemein anerkannten Regeln der Technik bestätigt.

## Wird von der Friedhofsverwaltung ausgefüllt

Die ordnungsgemäße Aufstellung wurde geprüft Datum / Unterschrift	Nach Prüfung zurück an das Bestattungsbüro	Steinmarkierung vorhanden	
		ja	nein

# Hinweise zur Aufstellung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen

- Grabmale dürfen aus Naturstein, Metall, Holz, Keramik oder Sicherheitsglas hergestellt werden. Spiegelnde Materialien dürfen nicht verarbeitet werden.
- Grabmale einschließlich Sockel mit folgenden Maßen sind anzuzeigen:

Art des Grabmales	Höhe in cm ab Erdoberkante	Breite in cm	Mindeststärke in cm	Maximalstärke in cm
<b>Liegende Grabmale</b>	-	-	5	-
<b>Stehende Grabmale</b>				
Erdgrabstätten	bis 80 81 bis 120 121 bis 150	maximale Grabstättenbreite abzüglich einem seitlichen Abstand von mindestens 10 cm zu den Nachbargrabstätten	10 14 15	30 30 30
Kindergrabstätten	bis 80 81 bis 100		10 14	30 30
Urnengrabstätten 1-stellig Urnengrabstätten 2-stellig	bis 80 bis 100	bis 45 bis 60	10 10	30 30
<b>Stelen</b> (bei Erdgrabstätten)	bis 180 181 bis 200 201 bis 220	30 bis 40 40 bis 60 40 bis 60	20 22 24	30 30 30
<b>Holzkreuze (Materl)</b> (bei Erdgrabstätten)	bis 200	bis 110	-	-

- Teil- und Vollabdeckungen sind möglich. Abdeckplatten dürfen inklusive der Grabeinfassungen eine Maximalhöhe von 10 cm über der Erdoberkante nicht überschreiten.
- Grabeinfassungen aus Naturstein müssen eine Mindeststärke von 8 cm und eine Mindesthöhe von 15 cm aufweisen. Sie dürfen eine maximale Höhe von 5 cm über der Erdoberkante nicht überschreiten. Die jeweiligen Seiten müssen einteilig sein.
- Bitte berücksichtigen Sie bei Grabeinfassungen und Abdeckungen, dass zur Grabbereitung der Grabstätte oder einer angrenzenden Nachbargrabstätte die Einfassung oder Abdeckung ggf. vorübergehend entfernt werden müssen. Die Kosten hierfür müssen Sie tragen.
- Porträtbilder des Verstorbenen mit einer maximalen Bildgröße von 11 x 15 cm können auf den Grabmalen angebracht werden.
- Elektronisch lesbare Codierungen (z.B. QR-Codes) in einer Größe von maximal 6 x 8 cm können an der Grabeinfassung oder dem Grabmal angebracht werden. Der Inhalt muss sich auf den Verstorbenen beziehen.
- An der rechten Seite ist ein Firmenzeichen anzubringen oder einzuschlagen. Auf der linken Seite ist die Feld- und Grabstättennummer einzuschlagen.

Die Regelungen zur Aufstellung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen finden Sie in der Friedhofssatzung unter [www.mags.de/gruenunterhaltung-friedhoeefe/](http://www.mags.de/gruenunterhaltung-friedhoeefe/)